

P94

# Bescheidsakte

Oberfinanzdirektion Hamburg

0 1488 -BV 33/ *332*

Hamburg 13, den *6. Nov. 1957*  
Hartungstr. 5  
Telefon: 44 12 91

*P 94*

*1/* *United Restitutions*  
*Organisation [UROR]*  
*Berlin - Wilhelmsplatz*  
*Rechnungskammer, Leipzig*

Geschrieben *511176*  
Gelesen  
Abgeamitt. **6. Nov. 1957**

Betr.: Rückerstattungssache *Frank Anna [Lilli] Prokesch*

Bezug: *Az. R 948*

Anl.: *- 3 -*

Beiliegend übersende ich Ihnen einen Fragebogen in doppelter Ausfertigung für jeden Berechtigten nebst Begleitschreiben mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß die Fragebogen in jedem Falle von den Berechtigten unterschrieben werden, da es nicht ausgeschlossen ist, daß ein Berechtigter in verschiedenen Rückerstattungsverfahren oder auch im Entschädigungsverfahren mehrere Bevollmächtigte bestellt hat.- Ein Fragebogen ist jeweils für den Berechtigten bzw. für Ihre Akten bestimmt.

Da sich aus meinen Unterlagen nicht ergibt, daß Ihre Vollmacht auch das Beschaidsverfahren umfaßt, bitte ich, mir eine entsprechende Vollmacht nachzureichen, andernfalls die Unterlagen an mich zurückzusenden.

Des weiteren bitte ich darauf zu achten, ob die derzeitige genaue Anschrift sowie das Geburtsdatum der von Ihnen vertretenen Berechtigten im Fragebogen vermerkt sind.

*1/* *Rechtsrat für bes.*  
*eine Jahresberichte an*  
*für Anna [Lilli] Prokesch*

Im Auftrag

*1/* *W. mit Eingang,*  
*spätestens 30.12.57*  
*mit. G.*

*(Sellen)*  
*Gen. Zug.*

*6.11.57*

-994-

4

# DER SENATOR FÜR FINANZEN

SONDERVERMÖGENS- UND BAUVERWALTUNG

Berlin-Charlottenburg 2, den 9.1.1958  
Fasanenstraße 87, Zimmer 58  
Fernruf: 32 52 01, Apparat 270

Gesch.-Z.: Fin III S Verm. IV/E 0 5608

11 347 - 8 WGA 3430/51 -

Oberfinanzdirektion Hamburg	
Az.:	
Eing.:	16. JAN. 1958
Sachgeb.:	33

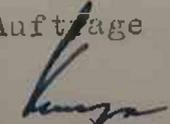
337

An die  
Oberfinanzdirektion Hamburg  
H a m b u r g 13  
Hartungstr. 5

Betr.: Rückerstattungsverfahren Anna Lilli Prokesch geb. Holz-  
müller als Testamentsvollstreckerin für den Nachlass  
William Prokesch  
Adresse: 609 West 114th Street, New York 25, N.Y.  
Geschädigter: William Prokesch  
fr. wohnhaft: Berlin NW 87, Hansa Ufer 7

Ich beabsichtige, der vorstehend genannten Berechtigten einen  
Bescheid gemäss §§ 38 ff BRÜG zu erteilen. Nach dem von der  
Berechtigten eingereichten Fragebogen stehen ihr weitere Rück-  
erstattungsansprüche auf Grund eines Beschlusses des Wieder-  
gutmachungsamtes Hamburg-V/Z 2423-1, V/Z 2424-2, V/) 3762-1,  
2 Wik 1048-50/51, 2 Wik 566/567/568/52 - zu. Da die Geschädigte  
ihren letzten Wohnsitz in Berlin hatte, dürfte ein einheitlicher  
Bescheid von hier aus zu erlassen sein. Falls die Voraussetzungen  
hierfür auch von Ihnen für gegeben gehalten werden, bitte ich um  
Übersendung eines begründeten Teil-Bescheid-Entwurfes.

Im Auftrage

  
(Kempa)

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION  
BERLIN REGIONAL OFFICE  
BERLIN-WILMERSDORF · HELMSTEDTER STR. 5 · NISITE TEL. NR. 670411  
TELEGRAMM-ADRESSE: UNOCLAIMS BERLIN

R 948

Bei Rückantwort bitte angeben

Berlin, den 29. Januar 1958

MU/St.

An die  
Oberfinanzdirektion Hamburg  
H a m b u r g 13  
Hartungstrasse Nr. 5

Oberfinanzdirektion Hamburg  
Eing.: 30. JAN. 1958  
Sachgebiet 33

Einschreiben !

3. FEB. 1958

Betrifft: R 948 - Rückerstattungssache Frau Anna Lilli P r o k e s c h  
geb. Holzmüller, 609 West 114 Street, New York 25, N.Y.

Bezug: Ihr Schreiben vom 5. November 1957

Ihr Zeichen: O 1488 - BV 33/337 - 94 -

In Erledigung Ihres Schreibens vom 5. November 1957 überreichen wir an-  
liegend:

- 1.) die angeforderte Vollmacht der Frau Anna Lilli Prokesch vom 5. Dezember 1957 auf uns,
- 2.) den Fragebogen der Berechtigten vom 5. Dezember 1957

mit der Bitte, das Befriedigungsverfahren nach Massgabe der Vorschriften  
des Bundesrückerstattungsgesetzes einzuleiten.

2 Anlagen.

*M. Müller*

(Dr. Müller).

BV 337

U mit RE-Akte 16530

sind Ratihatte

an BV 33(2) 16. 12. 57.

V o l l m a c h t .

Ich/~~wir/ser~~/die Unterzeichnete ..... Anna Lilli Prokesch .....

bevollmächtige die United Restitution Organization in Berlin-  
Wilmersdorf, Helmstedter Strasse Nr. 5,

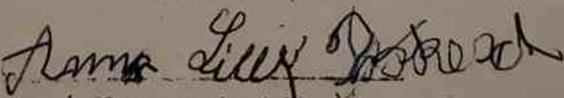
mich/uns bei der Geltendmachung und Verwirklichung meiner/  
unserer Rückerstattungs- und Entschädigungsansprüche  
( Wiedergutmachungsansprüche ) in Deutschland in allen  
meinen/unseren Angelegenheiten sowohl bei Gerichten, Grund-  
buchämtern, Nachlassgerichten und anderen Behörden als auch  
Dritten gegenüber zu vertreten. Die Vertretungsmacht meines/  
unseres Bevollmächtigten soll sich ohne jede Ausnahme auf  
alle Rechtsgeschäfte erstrecken, sowie alle Rechtshandlun-  
gen, welche von mir/uns und mir/uns gegenüber vorgenommen  
werden können, soweit die Gesetze eine Vertretung zulassen.  
Mein/unsere Bevollmächtigte ist berechtigt, für den gesam-  
ten Geschäftskreis, für einzelne Geschäfte oder für einen  
Kreis von Geschäften Unterbevollmächtigte zu bestellen.  
Mein/unsere Bevollmächtigte ist von der Beschränkung des  
Paragraphen 181 BGB befreit. Hiernach ist der Bevollmäch-  
tigte berechtigt, Gelder für mich/uns in Empfang zu nehmen  
und sich wegen Gebühren und Auslageansprüchen aus diesen  
zu befriedigen.

Im Hinblick auf das zwischen mir/uns und der URO bestehen-  
de Vertragsverhältnis ist diese Vollmacht unwiderruflich.

Adresse: . 609 West 114th Street .....  
New York 25, N.Y. ....  
. USA .....

5 Dezember 1957

( Datum )

  
( Unterschrift )  
ANNA LILLI PROKESCH

# Fragebogen

Az.: 0 1488 - P 94 - BV 337

OFD: Hamburg

## 1) Personalangaben des Berechtigten:

Name und Vorname:

(bei Frauen auch Geburtsname)

P r o k e s c h , Anna Lilli geb. Holzmüller

Geburtsdatum und Geburtsort:

3.5.80 in Berlin

jetzige Anschrift:

609 West 114 Street, New York 25, N.Y./USA.

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

Berlin

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

## 2) Personalangaben des Verfolgtten:

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgtten ist.)

Name und Vorname:

(bei Frauen auch Geburtsname)

P r o k e s c h , Wilhelm

Geburtsdatum und Geburtsort:

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

## 3) (von der OFD auszufüllen)\*):

Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

Beschluß Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg vom 28.6.1951 -Az.: V/Z 2423-1, V/Z 2424-2-V/Z 3762-1-

### Umzugsgut

Beschluß 2. Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg vom 15.2.1952 und Berichtigungsbeschluß vom 20.5.1952 -Az.: 2 WiK 1048/51 und 2 WiK 1049/51 -

### Schmucksachen

Beschluß 2. Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg vom 29.6.1953 - Az.: 2 WiK 566/567/568/52 -

### Silbergegenstände

\*) Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

2. des ehemaligen Landes  
Preußen,

3. der ehemaligen National-  
sozialistischen Deutschen  
Arbeiterpartei (NSDAP),  
deren Gliederungen, deren  
angeschlossenen Verbände  
und der sonstigen aufge-  
lösten NS-Einrichtungen,

4. der Reichsvereinigung der  
Juden in Deutschland und  
des Auswanderungsfonds  
Böhmen und Mähren

festgestellt worden ist.

4) Liegen weitere Beschlüsse  
oder Vergleiche vor, nach  
denen Ihnen allein oder ge-  
meinsam mit anderen Berech-  
tigten rückerstattungsrecht-  
liche Geldansprüche gegen  
einen der in Ziffer 3) ge-  
nannten Rechtsträger zu-  
stehen?

(Anzugeben ist die Rückerstattungs-  
behörde, Datum und Aktenzeichen  
des Beschlusses oder des Vergleichs)

(150 WGK) 84 WGA 3430/51 (283.53.) Landgericht Berlin

5) Haben Sie allein oder gemein-  
sam mit anderen Berechtigten  
rückerstattungsrechtliche  
Geldansprüche gegen einen  
der in Ziffer 3) genannten  
Rechtsträger geltend  
gemacht?

(Angabe der Rückerstattungsbe-  
hörde und des Aktenzeichens)

(150 WGK) 83 WGA 2217/55 (67.57.) - Landgericht Berlin  
84 WGA 760/51 - Wiedergutmachungsamt  
von Berlin -  
(150 WGK) 84 WGA 762/51 (163.56.) - Landgericht Berlin

6) Welche von den in Ziffer 3)  
bis 5) genannten rückerstat-  
tungsrechtlichen Geldan-  
sprüchen sind ganz oder teil-  
weise abgetreten, verpfändet  
oder gepfändet worden?

Nein

Gfs. ist anzugeben

a) in welcher Höhe,

b) Name und Anschrift des  
Abtretungsempfängers  
oder Pfandgläubigers.

7) Auf welche von den in Ziffer  
3) bis 5) genannten rücker-  
stattungsrechtlichen Geldan-  
sprüchen haben Sie bereits  
Leistungen oder Darlehen er-  
halten?

Gfs. ist anzugeben

a) von welcher Stelle,

b) in welcher Höhe.

V/Z 2424 - 1 -	<u>2 Wik 1048/51</u>	-	<u>2 Wik 566/567/568/52</u>
2424 - 2 -	V/Z 2424 - 2 -		V/Z 2424 - 2 -
3762 - 1 -	<u>2 Wik 1049/51</u>		2423 - 1 -
	<u>2 Wik 1050/51</u>		3762 - 1 -

Oberfinanzdirektion Hamburg

10.000.-- DM

8) Haben Sie Entschädigungs-  
ansprüche angemeldet?

(Anzugeben sind sämtliche Entschä-  
digungsansprüche mit Ausnahme  
der für Schaden an Leben, an  
Körper oder Gesundheit oder an  
Freiheit)

Gfs. ist anzugeben, bei wel-  
cher Entschädigungsbehörde  
und unter welchem Akten-  
zeichen.

ja - Schaden im beruflichen Fortkommen  
Entschädigungsamt Berlin, Reg. Nr. 71 258

9) Haben Sie einen Bevollmäch-  
tigten für das im Bundes-  
rückerstattungsgesetz für die  
Befriedigungsrückerstattungs-  
rechtlicher Geldansprüche  
vorgesehene Verfahren be-  
stellt?

Gfs. ist Name und Anschrift  
des Bevollmächtigten anzu-  
geben.

ja

**UNITED RESTITUTION ORGANIZATION**

(U R O)

BERLIN-WILMERSDORF

HELMSTEDTER STR. 5

Telefon: 87 04 11



Herrn  
J. Hilcken  
Hamburg 1  
Spitalerstr.12

Geschrieben 20.3.58  
Gelesen .....  
Abgesandt 21. März 1958

Betr. : Rückerstattungssache Anna Lilli Prokesch

OFD Hamburg  
- P 94 - BV 33 ( S )

Geschrieben 6.2.58  
Gelesen .....  
Abgesandt 6. FEB. 1958

Postanschrift:  
6. Februar 8

Herrn  
Juwelier  
J. Hilcken  
Hamburg 1  
Spitalerstrasse 12

34  
Persönliche Vorsprache:  
Hamburg 13, Magdalenenstr.64a  
( Referat Wiedergutmachung )  
Si/La.

Betr.: Rückerstattungssache Anna Lilli Prokesch  
Bezug: Ihr Gutachten an das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, vom 11.3.53

Unter Bezugnahme auf Ihr o.a. Gutachten, mit dem Sie den Entziehungswert der von dem Rechtsvorgänger der Berechtigten abgelieferten Silbersachen mit RM 4.200.-- feststellten, bitte ich Sie im Hinblick auf das Bundesrückerstattungsgesetz um Feststellung des Wiederbeschaffungswertes der Gegenstände am 1.4.1956 unter Berücksichtigung alt für neu.

M. B. H. K. 10.3.58  
Wv. mit Eingang,  
spätestens 10.3.58.

Im Auftrag  
(Sillem)

tu 8/21

24  
294

Oberfinanzdirektion Hamburg  
- P 94 - BV 33 (S)

Hamburg 13, den 20. März 1958

Vfg.

34

Herrn  
J. Hilcken  
Hamburg 1  
Spitalerstr.12

Geschrieben	20.3.58
Gelesen	
Abgehandelt	21. März 1958

*Stu*

Betr.: Rückerstattungssache Anna Lilli Prokesch

Bezug: 1) Ihr Gutachten an das Landgericht Hamburg,  
2. Wiedergutmachungskammer, vom 11.5.1953.  
2) Mein Schreiben vom 6.2.1958

Auf mein Schreiben vom 6. 2. 1958 bin ich bisher leider ohne Nachricht geblieben. Ich bitte Sie daher unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Gutachten nochmals um Feststellung und Mitteilung des Wiederbeschaffungswertes der in Betracht kommenden Gegenstände per 1. 4. 1956 unter Berücksichtigung alt für neu.

Für eine baldige Erledigung wäre ich Ihnen dankbar.

Im Auftrag

( Sillem )

*2. W. mit Verzögerung,  
spätestens 70.4.58. mit. l. u.*

# J. HILCKEN Juwelier

M

Juwelen · Feine Gold- und Silberwaren · Tafelbestecke · Armband- und Taschenuhren

GEGRÜNDET 1889

RUF: 32 64 01

BANKKONTOS: NORDDEUTSCHE BANK A. G.  
HAMBURG, DEPOSITENKASSE R  
SPITALERSTRASSE

HAMBURG 1, DEN 19. März 58  
SPITALERSTRASSE 12, SEMPERHAUS

Oberfinanzdirektion Hamburg  
22. MRZ. 1958  
33  
26. MRZ. 1958  
4

Betrifft: Rückerstattungssache Anna Lilli Prokesci  
'94- BV 33 (S)

An Oberfinanzdirektion  
Hamburg, Magdalenenstrasse

*MV 321 vj Rechenung*  
*Abrechnung zur Rückerstattung*  
*Autorennummer E 27358*

Die Werte der Silbersachen in meinem Gutachten vom 11.3.53 habe ich nochmals überprüft.

Als Wiederbeschaffungswert in DM. per 1.4.56 unter Berücksichtigung " Alt für Neu" sind diese Werte im Schnitt um 15 % höher zu berechnen. Somit kommen für die Rückerstattung :

DM. 4.830.-

zur Anwendung.

gez. Otto Hilcken

*Otto Hilcken*  
BEZEUGTES  
OTTO HILCKEN  
HAMBURG  
SACHVERSTÄNDIGER

Oberfinanzdirektion Hamburg  
O 1488 - P 94 BV 33/432

Hamburg 13, den  
Tel.: 44 12 91

9.4.1957 14  
Gesprochen 2.4.57 Jhm  
Gelesen  
Abgesandt 9. APR. 1958

An die  
Oberfinanzdirektion  
- BV und BA -

Herrn  
Senator für Finanzen  
Sondervermögens- und Bauverwaltung  
Berlin-Charlottenburg 2  
Fasanenstraße 87

Betr.: Rückerstattungssache  
geb. am 3.5.1880

Anna Dilli Prokessh. geb. Holmann

Bezug:

Zu Gunsten des/der Berechtigten

als Miterben ihres verstorbenen Ehemannes  
Hilhelm Prokessh

in Erbengemeinschaft nach

sind in Hamburg Rückerstattungsansprüche wegen

Entziehung von Kuratortum,  
Schwindschaden und  
Silbergegenständen

festgestellt worden.

Aus dem Fragebogen ergibt sich, daß dort folgende Rück-  
erstattungsverfahren anhängig sind bzw. anhängig gewesen sind:

- [750 WGR] 84 WGR 3450/51 [283.53] Landgericht Jork
- [750 WGR] 83 WGR 2217/53 [67.57] Landgericht Jork
- 84 WGR 760/51 Niederschlesische  
von Jork
- [750 WGR] 84 WGR 762/51 [763.56] Landgericht Jork

Ich bitte um Mitteilung, ob in diesen Verfahren nach dem  
BRUG zu erfüllende Rückerstattungsansprüche rechtskräftig fest-  
gestellt wurden und ob Sie für die Durchführung des Befriedi-  
gungsverfahrens gemäß §§ 38 ff. BRUG zuständig sind.

Der/Die Berechtigte(n)/Verfolgte(n) hatte(n) seinen/ihren  
letzten inländischen Wohnsitz in Ihrem Bezirk.

Der/Die Berechtigte(n)/Verfolgte(n) hatte(n) seinen/ihren  
letzten inländischen Wohnsitz weder in Ihrem Bezirk noch in  
Hamburg; das Schwergewicht seiner/ihrer Ansprüche dürfte aber  
bei Ihnen liegen.

Im Auftrag

(Stillem)

2/ W. mit Eingang,  
spätestens 30.4.58

26.5.58

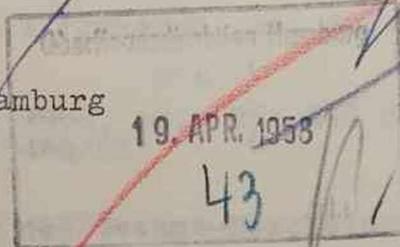


DER SENATOR FÜR FINANZEN  
SONDERVERMOGENS- UND BAUVERWALTUNG

Gesch.-Z.: Fin III SVerm. IV/E  
0 5608 - 11 347 - 8 WGA 3430/51

Berlin-Charlottenburg 2, den 16.4.1958  
Fasanenstraße 87, Zimmer 58  
Fernruf: 32 52 01, Apparat 270

An die  
Oberfinanzdirektion Hamburg  
H a m b u r g 13  
Hartungstr. 5



Betrifft: Rückerstattungssache  
Anna Lilli Prokesch geb. Holzmüller

Bezug: Ihr Schreiben vom 9.4.1958  
- O 1488 - P 94 BV 43/432 -

Von den in Ihrem oben genannten Schreiben aufgeführten Verfahren ist bisher nur das Verfahren (150 WGK) 84 WGA 3430/51 (283.53) durch Beschluß des Kammergerichts Berlin rechtskräftig abgeschlossen. Ich beabsichtige, zunächst hierauf der Antragstellerin ein Darlehen zu gewähren.

In den 3 anderen von Ihnen aufgeführten Verfahren ist bisher noch kein rechtskräftiger Beschluß ergangen. Wenn auch diese Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind, werde ich einen einheitlichen Bescheid erlassen. Ich bitte, mir hierzu über den dort vorliegenden Rechtstitel einen begründeten Teil-Bescheid-Entwurf zu übersenden.

BV 432

Im Auftrage

U. mit Hlle sind Kabinette

*Kempu*

BV 43 (S)

(Kempa)

vorgelegt. (n. H. 5. 2. f. d. Hlle)

54 44-57

Durchschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg  
O 1488 - P. 94 BV-33/  
43/432

Hamburg 13, den  
Tel.: 44 12 91

28. 4. 58

Geschrieben 28.4.58 Jhu  
Gelesen  
Abgesandt 29. April 1958

An die  
Oberfinanzdirektion  
- BV und BA -

Herrn  
Senator für Finanzen  
Sondervermögens- und Bauverwaltung  
Berlin - Charlottenburg 2  
Fasanenstraße 87

Betr.: Rückerstattungssache Lilli Prokesch geb. Holzmüller  
geb. am 3.5.1880

Bezug: Ihr Schreiben vom 16. 4. 1958, Az.: Fin III SVerm. IV/E  
O 5608 - 11 347 - 8 WGA 3430/51

Anlg.: - 2 -

Da Sie für die Erteilung des Gesamt-Bescheides zustän-  
dig sind, übersende ich Ihnen anliegend einen Teil-Bescheid in  
doppelter Ausfertigung.

Ich habe meine Amtskasse für Bundesvermögen angewiesen,  
das/die der/dem/den Berechtigten von der Oberfinanzdirektion  
Hamburg gewährte(n) Darlehen in Höhe von (insgesamt)  
DM . . . 0.000,- auf die Oberfinanzkasse . . . . . /  
Amtskasse / Verwaltungsamt für ehem. Reichsgrundbesitz in Ber-  
lin, Berlin-Charlottenburg zu überführen.

~~Darlehen wurden von mir nicht gewährt.~~

Da Sie sich vor Erteilung des Gesamt-Bescheides mit dem  
zuständigen Entschädigungsamt in Verbindung setzen, habe ich  
davon abgesehen, eine besondere Stellungnahme des Entschädi-  
gungsamtes hinsichtlich dieses Teil-Bescheides einzuholen.

Die/Den Bevollmächtigte(n) habe ich von der Abgabe der  
Sache an Sie benachrichtigt.

2) Kanzlei:

- a) Bescheid 3fach
- b) Mitteilung an Bevollmächtigten

Im Auftrag

3) Durchschrift von 1)

an Amtskasse für Bundesvermögen, mit der Bitte, entsprechend zu  
verfahren.

4) BV 3221

fertige Buchungsanweisung für die Vermögensrechnung  
und Auslieferungsanordnung

5) z.d.A.

Eingetragen: 29.4.58 - 154/-

I. A.

(Sillen)

28.4.58 Jhu

Entwurf

Geschrieben	<i>i. S. 4. 2m</i>
Gelesen	.....
Abgesandt	.....

T e i l - B e s c h e i d

in der Rückerstattungssache

Anna Lilli P r o k e s c h, geb. Holzmüller  
wohnhaft: 609 West 114 Street,  
New York 25, N.Y./USA.

Bevollmächtigte: United Restitution Organization (URO)  
Berlin-Wilmersdorf, Helmstedter Str. 5

I.

Dem Teil-Bescheid liegen folgende Beschlüsse zu Grunde:

1. Beschluß des Wiedergutmachungsamts beim Landgericht Hamburg vom 28.6.1951 -Az.: V/Z 2423-1-, V/Z 2424-2-, V/Z 3762-1- ✓
2. Beschluß 2. Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg vom 15.2.1952 und Berichtigungsbeschluß vom 20.5.1952 - Az.: 2 Wik 1048/51 und 2 Wik 1049/51 ✓  
V Z 2424 -2-                      2 WIK 1050/51
3. Beschluß 2. Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg vom 29.6.1953 Az.: 2 Wik 566/567/568/52 ✓  
V/Z 2424 -2-  
2423 -1-  
3762 -1-

II.

Aus den in Ziffer I genannten Beschlüssen stehen der Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14-26 BRUG folgende Ansprüche zu:

- |                  |                |
|------------------|----------------|
| 1. zu Ziffer I,1 | 39.000,-- ✓ DM |
| 2. zu Ziffer I,2 | 21.725,50 ✓    |
| 3. zu Ziffer I,3 | 4.830,-- ✓     |

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

DM 65.555,50 ✓

festgestellt. *(ca. 1000 Reichsmark)*  
*(ca. 1000 Reichsmark)*

III.

Der Anspruch ist nach § 34 BRUG zu verzinsen.

IV.

Bei der Erfüllung der in Ziffer II festgestellten Ansprüche sind gemäß § 36 BRUG folgende der Berechtigten von der Oberfinanzdirektion Hamburg gewährten Darlehen anzurechnen:

1. DM 5.000,-- mit Wirkung vom 8.5.1956,
2. DM 5.000,-- mit Wirkung vom 30.1.1956

V.

Gründe:

Durch den in Ziffer I,1 genannten Beschluß ist die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches für das der Berechtigten entzogene Umzugsgut im ~~Wert~~ von RM 26.000,- festgestellt worden.

Gemäß § 16 BRUG bemißt sich die Höhe des Schadensersatzbetrages, der der Berechtigten auf Grund dieses Anspruches zusteht, nach dem Wiederbeschaffungswert, den das entzogene Umzugsgut am Stichtag per 1.4.1956 hatte. Dieser Wiederbeschaffungswert wird aus den in der Anlage ersichtlichen Gründen auf 39.000,- DM festgestellt. Eine Nutzungsvergütung steht der Berechtigten nicht zu. Für Vorteile, die der Gebrauch des Umzugsguts gewährt hätte, wird gemäß § 16 Abs.1 S. 1 BRUG ein Ersatz nicht geleistet.

Der der Berechtigten zu I,1 zustehende Anspruch beläuft sich daher auf

DM 39.000,-

Durch den in Ziffer I,2 genannten Beschluß ist die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches für entzogene Schmucksachen im Entziehungswert von ~~RM~~ 21.725,50 festgestellt worden.

Auch hier richtet sich die Höhe des Schadensersatzbetrages, der der Berechtigten zusteht, nach dem Wiederbeschaffungswert der entzogenen Gegenstände per 1.4.1956.

Der Entziehungswert von RM 21.725,50 ist seiner Zeit nach den Grundsätzen ermittelt worden, die sich aus der jahrelangen Praxis der Hamburger Wiedergutmachungsbehörden ergeben haben. Aus einer Auskunft des "Verband der Juweliere, Uhren-, Gold- und Silberwareneinzelhändler e.V., Sitz Hamburg," vom 24.10.1957 sowie aus einer gutachtlichen Äußerung des Juweliers J. Hilleken, Hamburg, vom 22.11.1957,

Übertrag:

DM 39.000,-

Übertrag:

DM 39.000,--

der von den hiesigen Wiedergutmachungsbehörden ständig als Sachverständiger herangezogen wird, ist davon auszugehen, daß der festgestellte Entziehungswert von Schmucksachen dem Wiederbeschaffungswert per 1.4.1956 unter Berücksichtigung "alt für neu" entspricht.

Für die der Berechtigten entzogenen Schmucksachen wird daher ein Schadensersatz von festgestellt.

DM 21.725,50

Durch den in Ziffer 1,3 genannten Beschluß ist die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches für entzogene Silbersachen im Entziehungswert ~~122~~ 4.200,-<sup>1</sup> RM festgestellt worden.

Gemäß § 16 Abs.1 BRMG richtet sich die Höhe des Schadensbetrages, der der Berechtigten zusteht, nach dem Wiederbeschaffungswert der Silbersachen per 1.4.1956.

Der Juwelier J. Hilcken, Hamburg, der, wie bereits oben erwähnt, ständig als Sachverständiger von den hiesigen Wiedergutmachungsbehörden herangezogen wird, hat diesen Wiederbeschaffungswert in einem Gutachten an die Oberfinanzdirektion vom 19.3.1958 mit 4.830,--DM bewertet.

Der Wiederbeschaffungswert der abgelieferten Silbersachen wird daher mit festgestellt.

DM 4.830,--

Die Ansprüche der Berechtigten zu Ziffer 1,1-3 dieses Bescheides belaufen sich daher insgesamt auf

DM 65.555,50

Hiervon sind gemäß Ziffer V dieses Bescheides die nach § 36 BRMG anzurechnenden Darlehen in Höhe von insgesamt abzusetzen.

DM 10.000,--

*Nachgerechnet:  
Sille (DM 65.555,50)  
29.5.58 R.O.*

Im Auftrag

( Sille )

Anlage

Betr.: Feststellung des Wiederbeschaffungswertes per 1. 4. 1956 von entzogenem Hausrat bzw. entzogenem Umzugsgut.

Der Wert der entzogenen Hausratsgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung ist durch den im Bescheid näher bezeichneten Beschluß (Vergleich) festgestellt worden. Durch die inzwischen eingetretene Rechtskraft dieses Beschlusses sind Einwendungen gegen die Höhe des festgestellten Entziehungswertes abgeschnitten. Die Oberfinanzdirektion kann und muß daher diesen Wert ihren Feststellungen unbesehen zu Grunde legen. Sie hat sich darauf zu beschränken, festzustellen, wie sich dieser Wert infolge der zwischenzeitlich eingetretenen Preissteigerungen verändert hat. Zu diesem Zweck ist eine Auskunft des Statistischen Bundesamtes eingeholt worden. Aus dieser Auskunft vom 4. 12. 1957 ergibt sich, daß im April 1956 die Preise für die Gegenstände, aus denen sich normalerweise entzogener Hausrat bzw. entzogenes Umzugsgut zusammensetzt, nämlich für Möbel aus Holz, Polstermöbel, Hausrat aus Glas, Porzellan und Steingut, Gardinen, Teppiche, Möbel- und Behangstoffe, Bett-, Haus- und Küchenwäsche, Bekleidung und Schuhe auf 172 % des Standes von 1940, auf 167 % des Standes von 1941 und auf 163 % des Standes von 1942 gestiegen sind. Diese Preissteigerung ist allerdings nur bei neuen Sachen eingetreten. Die Preise für Gebrauchtwaren sind seit dem Entziehungszeitpunkt nicht annähernd in diesem Maße gestiegen. Von Sachverständigen, die von den Hamburger Gerichten ständig herangezogen werden, ist diese Tatsache in anhängigen Rückerstattungsverfahren mehrfach bestätigt worden. Diese Sachverständigen gehen davon aus, daß der Reichsmark-Entziehungswert im Verhältnis 1 : 1 auf Deutsche Mark umgestellt den Wiederbeschaffungswert ergibt.

Da die entzogenen Sachen zum großen Teil gebraucht gewesen sind, ist es nicht möglich, den Wiederbeschaffungswert in Höhe der vollen für Neuwaren ermittelten Preissteigerung festzusetzen. Es ist aber auch nicht richtig, nur deshalb, weil es sich um gebrauchte Sachen gehandelt hat, den Wiederbeschaffungswert per 1. 4. 1956 dem Entziehungswert ohne Rücksicht auf die inzwischen gestiegenen Preise gleichzusetzen. Da eine gerechte Schadensberechnung in diesen Fällen sowohl den Wert der Sachen auf dem Gebrauchtwarenmarkt als auch deren Neuwert abzüglich einer gewissen Abschreibung für die Benutzung zu berücksichtigen hat (vergl. OLG Düsseldorf vom 8. 1. 1957 RzW 1957 S. 73), muß auch der zur Errechnung des Wiederbeschaffungswertes zu ermittelnde Umrechnungsfaktor diesen beiden Gesichtspunkten Rechnung tragen und von einem Mittelwert zwischen Preissteigerung für Neuwaren und Preissteigerung für Gebrauchtwaren ausgehen. Aus diesen Erwägungen heraus hält die Oberfinanzdirektion einen Umrechnungsfaktor von 1,5 für angemessen, d. h. der Wiederbeschaffungswert des entzogenen Hausrates per 1. 4. 1956 wird auf das 1 1/2-fache des Entziehungswertes in Deutscher Mark festgesetzt.

Durandschrift an BV 43  
~~Überführungsschein~~  
~~Übergabeschein~~  
(zu § 22 VBRO)

Oberfinanzdirektion Hamburg  
O 1488 - P 94 - BV 43/432

Hamburg 13, 28. April 8

An die  
United Restitution Organization  
(URO)

Berlin-Wilmersdorf  
Helmstedter Str. 5

Geschrieben 28.4.58  
Gelesen 28.4.58  
Abgesandt 29. April 1958

Betr.: Rückerstattungssache Lilli Prokesch geb. Holzmüller

Bezug: ohne

Für die Durchführung des Bescheidsverfahrens ist der Herr Senator für Finanzen - Sondervermögens- und Bauverwaltung - Berlin-Charlottenburg, Faenanenstr. 87, zuständig.

Ich habe den hier vorliegenden Anspruch inzwischen nach Berlin abgegeben. Sie werden zu gegebener Zeit von dort den Bescheid erhalten.

Im Auftrag

( Sillem )

mässige Zahlung

mässige Zahlung

\* Bei beweglichen Sachen in der Regel = 50 v. H. des Stückpreises